

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 25. September 2026

I. Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit diesen Informationen erläutern wir Ihnen, wie wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlage- und Versicherungsberatung berücksichtigen. Wir erfüllen damit unsere Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Wir berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in unserer Anlage- und Versicherungsberatung wie nachfolgend beschrieben:

1. Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Bei der Auswahl der Finanzprodukte, die Gegenstand unserer Anlage- und Versicherungsberatung sein können, beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken in die Prüfung ein. Hierfür nutzen wir insbesondere die von den Produktanbietern bereitgestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken und deren möglichen Auswirkungen auf das jeweilige Finanzprodukt.

2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlage- oder Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

3. Kooperation mit Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen des unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Im Rahmen der Risikobewertung als wesentlich eingestufte Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt und können z. B. zu einer Veränderung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos führen. Entsprechendes gilt ebenso für Finanzprodukte von außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

4. Überprüfung des Verfahrens

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in der Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten ist in unseren Prozessen verankert.

5. Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung durch uns ist für Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte Titel, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-) finanzieren. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmtem Branchenstandard finden Sie im Anhang zu diesem Dokument. Vergleichbares unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften gilt für Versicherungsanlageprodukte, in denen wir beraten.

6. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand unserer Anlage- oder Versicherungsberatung sind.

Die Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts im Rahmen ihrer Investmententscheidungsprozesse. Entsprechendes gilt ebenso für Finanzprodukte von außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Ausführlich hierzu bereits unter II.3.

7. Grenzen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt wesentlich von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit der Informationen ab, die zu den jeweiligen Finanzprodukten vorliegen.

Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken können auf unterschiedlichen Methoden, Datenquellen und Annahmen beruhen. Teilweise können Daten fehlen, geschätzt sein oder von Produktlieferanten unterschiedlich bewertet werden. Deshalb kann die Volksbank am Württemberg eG nicht gewährleisten, dass sämtliche Nachhaltigkeitsrisiken eines Finanzprodukts vollständig erfasst oder abschließend bewertet werden.

Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass bei einem Finanzprodukt keine Nachhaltigkeitsrisiken bestehen.

III. Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Unsere Vergütungspolitik steht mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Bei der Ausgestaltung unserer Vergütungspolitik berücksichtigen wir auch Anforderungen, die einer angemessenen Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Geschäftsprozesse dienen.

IV. Weitere Informationen

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.voba-aw.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen> abrufen.

Anhang – Mindestausschlüsse

Fondsprodukte¹

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² (>0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Versicherungsprodukte¹

Die unten aufgelisteten Mindestausschlüsse gemäß des ESG-Zielmarktkonzeptes werden in der Kapitalanlage der R+V Versicherungsgruppe umgesetzt.

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² (>0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >20%²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte⁴

Zusätzliche Informationen der R+V Versicherungsgruppe erhalten Sie auf der Website „Verantwortungsbewusstes Handeln bei der R+V“.

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Atomwaffen, soweit Unternehmen gegen die Vorgabe des Atomwaffensperrvertrags (NPT) verstoßen, insbesondere durch die Lieferung an Nichtvertragsstaaten des Atomwaffensperrvertrags oder durch Tätigkeiten außerhalb des durch den NPT vorgegebenen Regelungsrahmes; ferner Waffen, die unter das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), das Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie die jeweiligen UN-Konventionen über biologische und chemische Waffen (UN BWC und UN CWC) fallen.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Änderungshistorie

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2026	Gesamtes Dokument Anhang Mindestausschlüsse Versicherungsprodukte	Anpassung aufgrund Inkraft- treten der UWG- Anforderungen Aktualisierung der Mindest- ausschlüsse der R+V
26.08.2025	Anhang zu den Mindestaus- schlüssen	Änderung des in Bezug ge- nommenen Marktstandards
01.09.2023	Abschnitt II. 3. Und 5.	Aktualisierung der Ausführun- gen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.
30.12.2022	Abschnitte III und IV	Inkrafttreten neuer Anforde- rungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüs- sen	Änderung des in Bezug ge- nommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	